

Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 14. Februar 2022 (Stand 4. Juni 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Informatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter Anrechnung von Leistungen eines anderen Studiums in den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule wechseln wollen, können ihre Bewerbung jederzeit einreichen. Ein Wechsel ist sowohl im Herbst- als auch Frühlingssemester möglich.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Hochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH)^{1,2}

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf. Die anerkannten Lehrberufe sind im Anhang aufgeführt;
- b) eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;
- c) eine gymnasiale Maturität mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Art. 5;
- d) eine Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Art. 5;

¹ SR 414.205.7

² geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

e) ein Diplom einer Höheren Fachschule in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld.

² Bei Abs. 1 lit. c und d (Berufsmaturität) sind Ausnahmen bei der Arbeitswelterfahrung gestützt auf die Verordnung des WBF vom 1. Dezember 2021 über den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis³ während der gesetzlich vorgesehenen Dauer möglich, wenn die Studierenden einen Ausbildungsvertrag über eine 40%-Stelle bei einem geeigneten Informatik-Betrieb für die Dauer des gesamten Studiums vorweisen, in dem sich der Informatik-Betrieb verpflichtet, für die gesamte Studiendauer adäquate fachliche Betreuung sicherzustellen. Verliert die oder der Studierende während der Studiendauer die Stelle, so ordnet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Studienunterbruch an, bis wieder ein geeigneter Ausbildungsvertrag vorgewiesen werden kann.⁴

³ Die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsausweise wird gemäss der Lissaboner Konvention und den best practices von swissuniversities beurteilt.⁵

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Zulassungsverordnung FH zu erfüllen.⁶

Art. 6 Zulassung an einer anderen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

³ SR 414.715

⁴ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁵ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁶ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium wird in der Regel als Teilzeitstudium durchgeführt.

² Studierende mit angemessenen Vorkenntnissen und entsprechender persönlicher Leistungsfähigkeit können Module späterer Semester vorziehen und dadurch ein Vollzeitstudium absolvieren, mit Ausnahme der nach Art. 4 Abs. 2 zugelassenen Studierenden.⁷

³ Der Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich.

Art. 11 Module

¹ Die ECTS-Credits⁸ pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 12 Modularten

¹ Im Bachelorstudiengang Informatik werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten.

² Die Zuordnungen der Module zu Modularten und Modulkategorien sind im Anhang festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Jedes Modul ist in einer oder mehreren Modulkategorien enthalten. Ein Modul, das in mehreren Kategorien enthalten ist, wird in allen Kategorien gleichzeitig angerechnet.

² Ändern sich Zuordnungen von Modulen zu Modulkategorien während des Studiums, bestimmt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter individuell den Stichtag, an dem die dann geltende Zuordnung für alle Module zu Modulkategorien für den Studienabschluss angewendet werden soll.⁹

Art. 14 Maximale ECTS-Credits je Semester

¹ Vollzeitstudierende belegen in der Regel Module im Umfang von 28 bis 34 ECTS-Credits je Semester.¹⁰

² Teilzeitstudierende belegen in der Regel Module im Umfang von 20 bis 24 ECTS-Credits je Semester.¹¹

^{2a} Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:¹²

- a) die Wiederholung eines oder mehrerer Module;
- b) der Besuch von vor- oder nachgelagerten Blockveranstaltungen;

⁷ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁸ im ganzen Dokument geändert am 04.06.2024

⁹ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁰ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹¹ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹² eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

- c) Exkursionen;
- d) bereits vorhandene Teilkenntnisse eines Moduls.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann weitere begründete Ausnahmen bewilligen.¹³

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Module, die an anderen Fachhochschulen, universitären Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule erfolgreich erbracht wurden, werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter anerkannt, wenn sie fachlich einer bestehenden Modulkategorie zugeordnet werden können.

² Bildungsleistungen bei anderen Bildungsträgern können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie mindestens Fachhochschulniveau erreichen. Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung des Bildungsträgers beizufügen. Die Anrechnung reiner Berufspraxis ist ausgeschlossen.

^{2a} Militärische Ausbildungen können angerechnet werden. Einzelheiten finden sich im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.¹⁴

³ Module, die mit angerechneten Leistungen zu einem grossen Teil inhaltsgleich sind, dürfen nicht belegt werden.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, welcher Kategorie anzuerkennende Module zugeordnet werden und in welchem Umfang.

Art. 16 ...¹⁵

Art. 16a¹⁶ Studien- und Vertiefungsrichtungen

¹ Eine Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Informatik umfasst Module im Umfang von mindestens 32 ECTS-Credits.

² Eine Vertiefungsrichtung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn mindestens 32 ECTS-Credits einer Vertiefungsrichtungen erreicht werden.

³ Wird die Vertiefungsrichtung nicht bestanden oder wurde keine Vertiefungsrichtung erreicht, so wird das Bachelorstudium ohne Vertiefungsrichtung abgeschlossen.

⁴ Folgende Vertiefungsrichtungen sind ab Herbstsemester 2023/2024 möglich:

- a) Cyber Security;
- b) Data Science;
- c) Network and Cloud Infrastructure;
- d) Software Engineering.

⁵ Die Zuordnung der Module zu den Vertiefungsrichtungen ist im Anhang aufgeführt.

¹³ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁴ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁵ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁶ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 17 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 18 Bachelorarbeit

¹ Für jede Bachelorarbeit wird für die Begleitung eine Person des Lehrkörpers oder des Mittelbaus der Hochschule eingesetzt.¹⁷

² Die Person, welche die Begleitung bzw. Ko-Begleitung übernimmt, wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.¹⁸

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

⁴ Bachelorarbeiten können in Zusammenarbeit mit Partnern ausserhalb und innerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

IV. Leistungsausweise

Art. 19 Leistungsnachweise mit Partnern

¹ Studentische Arbeiten im Modul «Studienarbeit» unterliegen in der Durchführung mit Partnern ausserhalb und innerhalb der Hochschule den Bestimmungen der Bachelorarbeit.

Art. 19a¹⁹ Abmeldung von Prüfungen

¹ In Wahlpflichtmodulen können sich die Studierenden gemäss Art. 18a SPR von den Prüfungen abmelden.

² Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt der aktuellen Moduldurchführung.

³ Wird die Prüfung nicht bestanden, kann das Wahlpflichtmodul einmal wiederholt werden, solange es angeboten wird.

⁴ Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang belegt, gelten für die Abmeldung von Prüfungen die Regeln gemäss Ausführungsbestimmungen des veranstaltenden Studienganges.

⁵ Prüfungen von Modulen in der Modulkategorie IKTS können nicht abgemeldet werden.

¹⁷ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁸ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁹ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.²⁰

Art. 21 Sprache bei Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise können in jedem Modul, ausser designierten Sprachmodulen, in der Regel auf Deutsch oder Englisch erbracht werden.

² Beschränkungen einzelner Leistungsnachweises auf eine Sprache (Deutsch oder Englisch) müssen in der Modulbeschreibung explizit aufgeführt werden.

³ Die Prüfungsunterlagen werden in der Regel nur in der Sprache verfasst, in der die Modulbeschreibung veröffentlicht wurde.

Art. 22 Wiederholung von Modulen

¹ Wer ein Modul wiederholt, muss alle benoteten Leistungsnachweise, die zur Modulnote beitragen, in diesem Modul wiederholen.

² Alle anderen Leistungsnachweise müssen in der Regel nicht wiederholt werden. Eine durch Leistungsnachweise erreichte Prüfungszulassung bleibt bestehen. In Ausnahmefällen können erneute Leistungsnachweise verlangt werden, insbesondere wenn der Prüfungserfolg andernfalls gefährdet ist. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

³ Module müssen in der Regel in der nächsten regulären Durchführung wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine spätere Wiederholung bewilligen.

⁴ ...²¹

⁵ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.²²

²⁰ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

²¹ aufgehoben am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

²² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

V. Diplome

Art. 23 Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alle Pflichtmodule wurden bestanden;
- b) Die Mindestanzahl an ECTS-Credits in jeder Modulkategorie wurde erreicht;
- c) Bei nach Art. 4 Abs. 2 zugelassenen Studierenden muss mindestens eine 4-jährige Ausbildungszeit in Unternehmen zu durchschnittlich 40% nachgewiesen werden.²³

Art. 24 ECTS-Grades

¹ Für jede Studierende und jeden Studierenden werden die folgenden beiden ECTS-Grades ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung.

² Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der Modulkategorie «Informatik» laut Anhang.

³ Die beiden ECTS-Grades werden wie folgt definiert:

- a) ECTS-Grade A: die besten 10% der Studierenden;
- b) ECTS-Grade B: die folgenden 25% der Studierenden;
- c) ECTS-Grade C: die folgenden 30% der Studierenden;
- d) ECTS-Grade D: die folgenden 25% der Studierenden;
- e) ECTS-Grade E: die letzten 10% der Studierenden.

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS-Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der ECTS-Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
 1. Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden;
 2. Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt;
 3. Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium:
 1. Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden;
 2. Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt;
 3. Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

²³ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁶ Studierende, die das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

Art. 24a Akademischer Grad und Titel²⁴

¹ Die Hochschule vergibt im Studiengang Informatik die Titel mit den folgenden Vertiefungsrichtungen:

- a) «Bachelor of Science OST in Informatik mit Vertiefung in Cyber Security»;
- b) «Bachelor of Science OST in Informatik mit Vertiefung in Data Science»;
- c) «Bachelor of Science OST in Informatik mit Vertiefung in Network and Cloud Infrastructure»;
- d) «Bachelor of Science OST in Informatik mit Vertiefung in Software Engineering».

² Sind bei einer weiteren Vertiefungsrichtung die Voraussetzung gemäss Art. 16a Abs. 2 erfüllt, vergibt die Hochschule im Studiengang Informatik den Titel mit zwei Vertiefungsrichtungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 4. Juni 2024²⁵

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, können keine Studien- und Vertiefungsrichtungen gemäss Art. 16a dieser Ausführungsbestimmungen wählen, sondern nur Schwerpunkte nach bisherigem Recht.²⁶

² ...²⁷

³ ...²⁸

⁴ ...²⁹

⁵ ...³⁰

⁶ ...³¹

⁷ ...³²

⁸ ...³³

²⁴ eingefügt 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁵ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁶ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁷ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁸ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁹ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³⁰ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³¹ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³² aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³³ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 26 Abschluss nach alten, bisherigen Regelungen

¹ Vor dem HS 2021/2022 bereits eingeschriebene Studierende, die im HS 2021/2022 oder im FS 2022 die Bedingungen für den Abschluss nach bisherigem Studienmodell erfüllen, nicht aber die Bedingungen, die ab HS 2021/2022 gelten, können auf Antrag Module in einer anderen Kategorie anrechnen lassen, um den Abschluss zu erhalten.

² In Härtefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag dies zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

Art. 27 Module mit Zulassungsbeschränkung

¹ Vor dem HS 2021/2022 bereits eingeschriebene Studierende, die im HS 2021/2022 oder im FS 2022 die Bedingungen für Module mit Zulassungsbeschränkung erfüllen, die vor dem HS 2021/2022 galten, können auf Antrag zum entsprechenden Modul zugelassen werden.

² In Härtefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag dies zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

³ Zusätzlich zu Abs. 1 und zu den regulären Zulassungsbedingungen wird zur Studienarbeit auch zugelassen, wer das Modul «Engineering-Projekt» bestanden sowie die Kategorien «Rahmenausbildung» und «Mathematik und Physik» vollständig erfüllt hat.

Art. 28 Modul «Objektorientierte Programmierung» (OOP)

¹ Wer das Modul OOP erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird es anstelle der Module «Objektorientierte Programmierung 1» (OOP1) und «Automatisierung mit Python» angerechnet. Diese können damit auch nicht mehr belegt werden.

² Die Prüfung im Modul OOP kann in der Regel ab dem HS 2021/2022 nicht mehr abgelegt werden. Auf Antrag kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Härtefällen eine Prüfung in diesem Modul im HS 2021/2022 genehmigen.

³ Wer das Modul OOP belegt hat und die Prüfung nicht versucht hat, muss im HS 2021/2022 das Modul OOP1 belegen.

⁴ Wer das Modul OOP belegt hat und die Prüfung einmal ohne Erfolg versucht hat, muss im HS 2021/2022 das Modul OOP1 besuchen und hat nur noch einen Prüfungsversuch in diesem Modul.

Art. 29 Module «Software Engineering 1 und 2» (SE1 und SE2)

¹ Wer das Modul SE1 bzw. SE2 erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird dieses anstelle des Moduls «SE Practices 1» (SEP1) bzw. «SE Practices 2» (SEP2) angerechnet, dass damit nicht mehr belegt werden kann. Die Note des Moduls SE1 bzw. SE2 bleibt erhalten und wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

² Bei allen Studierenden, die das Modul SE1 bzw. SE2 zwar belegt aber nicht bestanden haben, wird der Modulbesuch annulliert und die entsprechenden Credits zurückerstattet. Die Studierenden werden automatisch in SEP1 bzw. SEP2 mit jeweils zwei neuen Prüfungsversuchen angemeldet.

Art. 30 Modul «Engineering-Projekt» (EPj)

¹ Wer das Modul EPj erfolgreich abgeschlossen und die Voraussetzungen zum Besuch des Moduls «SE Project» erfüllt hat, dem wird es anstelle des Moduls «SE Project» anerkannt.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022 angewendet.